

Caritas

Wissenswertes für pflegende Angehörige

Eine Übersicht der bundesweiten Regelungen

Inhalt

| | |
|---|----|
| Pflegegeld..... | 1 |
| Finanzielle Unterstützung bei Urlaub oder Verhinderung | 3 |
| Zuschuss für Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung..... | 4 |
| Pensionsversicherung – Freiwillige Versicherungen..... | 5 |
| Krankenversicherung..... | 7 |
| Arbeitslosenversicherung | 9 |
| Förderung der bis zu 24-Stunden-Betreuung..... | 10 |
| Obergrenze für Rezeptgebühren..... | 12 |
| Befreiung von Gebühren und Entgelten | 13 |
| Behindertenpass..... | 16 |
| PKW-Nutzung für Menschen mit Behinderung..... | 17 |
| Euro-Key (Euro-Schlüssel) für barrierefreie WCs und Lifte | 19 |
| Steuerliche Absetzbarkeit..... | 20 |
| Pflegekarenz – NEU Rechtsanspruch ab 01.01.2020..... | 21 |
| Pflegeteilzeit | 23 |
| Pflegekarenzgeld..... | 24 |
| Familienhospizkarenz..... | 25 |
| Das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG) | 29 |
| - Das Wichtigste zu den Übergangsbestimmungen: | 30 |
| - Informationen "Genehmigungsvorbehalt" und „Clearing“ | 31 |
| - Vorsorgevollmacht..... | 32 |
| - Gewählte Erwachsenenvertretung | 33 |
| - Erwachsenenvertreter-Verfügung | 34 |
| - Gesetzliche Erwachsenenvertretung | 34 |
| - Gerichtliche Erwachsenenvertretung | 36 |
| Patientenverfügung | 37 |
| Kontaktadressen, Broschüren etc. | 39 |
| Information und Beratung..... | 40 |
| Adressen und Ansprechstellen der Caritas | 41 |

Stand: 04. Februar 2020 – NEUES und Änderungen siehe nächste Seite:

Impressum

Caritas Österreich (Herausgeber)

Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien

Aktualisiert von: Sigrid Boschert (Caritas der Erzdiözese Wien)

Stand: 04. Februar 2020

Änderungen und Neues, Stand 04. Februar 2020

⇒ Alle Links wurden überprüft und ggf. geändert. Eine abschließende Prüfung fand nochmals am 04.02.2020 statt.

S. 1 NEU: Valorisierung Pflegegeld

S. 17 Änderungen bei der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer und Gratis Vignette.

S. 18 NEU: Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVa)

S. 21-25 NEU: Rechtsanspruch auf Pflegekarenz / Pflegezeit

S. 30 Bereits abgelaufene Regelungen zu den Übergangsbestimmungen beim 2. Erwachsenenschutzgesetz wurden entfernt

S. 40 Aufnahme des österreichweiten kostenlosen Angehörigengesprächs

HINWEIS

Trotz gewissenhafter Recherchen kann nicht garantiert werden, dass alle Angaben vollständig, aktuell und fehlerfrei sind. Insbesondere Internetadressen können häufigen und raschen Veränderungen unterliegen. Wir empfehlen deshalb immer die Rücksprache mit den jeweiligen Ansprechstellen.

Diese Broschüre enthält Informationen über bundesweit einheitliche Regelungen. Jedes Bundesland bietet darüber hinaus eigene Unterstützungsleistungen an, die aber nur in den einzelnen Bundesländern verfügbar sind. Informationen dazu erhält man in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen.

Pflegegeld

| Titel | Pflegegeld | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|--|---------------|--------------|--------|---------|---------------------------|-------------|---------|---------------------------|-------------|---------|---------------------------|-------------|---------|---------------------------|-------------|---------|---------------------------|-------------|---------|---|---------------|---------|---|---------------|
| Leistung | <p>Das Pflegegeld ist ein pauschaler Beitrag zu den entstehenden finanziellen Belastungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit. Die Höhe richtet sich nach der Einstufung in eine der sieben Pflegegeldstufen. Das Pflegegeld wird monatlich (12x im Jahr) ausbezahlt.</p> <p>Ab 01.01.2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG. Die sich daraus ergebenden Beträge sind jährlich durch Verordnung seitens des Sozialministeriums festzulegen (s. auch https://www.jusline.at/gesetz/asvg/paragraf/108f)</p> <table border="1" data-bbox="403 566 1410 1030"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Pflegebedarf</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stufe 1</td> <td>mehr als 65 h/Monat</td> <td>160,10 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stufe 2</td> <td>mehr als 95 h/Monat</td> <td>295,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stufe 3</td> <td>mehr als 120 h/Monat.....</td> <td>459,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stufe 4</td> <td>mehr als 160 h/Monat.....</td> <td>689,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stufe 5</td> <td>mehr als 180 h/Monat.....</td> <td>936,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stufe 6</td> <td>mehr als 180 h/Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson</td> <td>1.308,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stufe 7</td> <td>mehr als 180 h/Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten - praktische Bewegungsunfähigkeit.....</td> <td>1.719,30 Euro</td> </tr> </tbody> </table> | Stufe | Pflegebedarf | Betrag | Stufe 1 | mehr als 65 h/Monat | 160,10 Euro | Stufe 2 | mehr als 95 h/Monat | 295,20 Euro | Stufe 3 | mehr als 120 h/Monat..... | 459,90 Euro | Stufe 4 | mehr als 160 h/Monat..... | 689,80 Euro | Stufe 5 | mehr als 180 h/Monat..... | 936,90 Euro | Stufe 6 | mehr als 180 h/Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson | 1.308,30 Euro | Stufe 7 | mehr als 180 h/Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten - praktische Bewegungsunfähigkeit..... | 1.719,30 Euro |
| Stufe | Pflegebedarf | Betrag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 1 | mehr als 65 h/Monat | 160,10 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 2 | mehr als 95 h/Monat | 295,20 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 3 | mehr als 120 h/Monat..... | 459,90 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 4 | mehr als 160 h/Monat..... | 689,80 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 5 | mehr als 180 h/Monat..... | 936,90 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 6 | mehr als 180 h/Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson | 1.308,30 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe 7 | mehr als 180 h/Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten - praktische Bewegungsunfähigkeit..... | 1.719,30 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird • Stellen eines Antrages sowie Absolvierung einer Begutachtung im Rahmen des Pflegegeldeinstufungsverfahrens • Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einem EWR-Staat geleistet werden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ansprechstelle | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Pensionen und Renten die auszahlenden Versicherungen • <u>Landesstellen Sozialministeriumservice</u>: bei Renten aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Impfschadengesetz https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html • Zuständigkeiten: <u>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</u>: Berufstätige, mitversicherte Angehörige (z. B. Ehepartner/in, Kind), Bezieher/innen von Mindestsicherung, Leistungen aus dem Opferfürsorgegesetz oder einer Vollrente der AUVA <u>Versicherungsanstalt öffentlich Bedienstete, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)</u>. Mit 01.01.2020 trat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) an die Stelle der vorherigen BVA und VAEB. • <u>Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)</u>, z.B. wenn Sie Pension von der SVS oder eine Vollrente aus der Unfallversicherung von der SV beziehen. Mit 01.01.2020 entstand aus der SVS (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) und der SVB (Sozialversicherungsanstalt der Bauern) die SVS. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Siehe auch | <p><i>Familienhospizkarenz: Änderung der Auszahlung des Pflegegelds, S. 27</i></p> <p><i>Familienhospizkarenz: Bes. Vorschussregelung beim Pflegegeld, S. 27</i></p> <p><i>Familienhospizkarenz: Vorrang bei Bezug fälligen Pflegegeldes und Fortsetzung des Verfahrens, Seite 28</i></p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Titel | Fortzahlung des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Generell ruht das Pflegegeld während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus bzw. während einer Rehabilitation oder eines Kuraufenthaltes ab dem ersten Folgetag nach der Aufnahme und wird erst wieder ab dem Tag der Entlassung weiterbezahlt.</p> <p>Wenn die häusliche Betreuungsperson (z. B. Angehörige/r, Personenbetreuer/in der 24-Stunden-Betreuung) über ihre Tätigkeit sozialversichert ist oder als Begleitperson im Krankenhaus, bei einem Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt dabei sein muss, kann das Pflegegeld auf Antrag in unterschiedlicher Höhe auch während des stationären Aufenthaltes weiterbezahlt werden (siehe Voraussetzungen).</p> <p>Die Fortzahlung ist mit maximal drei Monaten befristet, kann aber in besonderen Härtefällen verlängert werden.</p> <p>Den stationären Aufenthalt müssen Sie binnen 4 Wochen an die Stelle, die das Pflegegeld auszahlt, melden.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrags • Vorliegen eines der folgenden Umstände: <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflegende Angehörige sind über eine begünstigte Weiter- oder Selbstversicherung sozialversichert → Anspruch auf Fortzahlung in Höhe des vom Versicherten zu zahlenden Beitrags ○ Die Betreuungsperson ist über ein Dienstverhältnis oder eine gewerbliche selbstständige Betreuungstätigkeit (z. B. Personenbetreuer/in) sozialversichert → Anspruch auf Fortzahlung in der Höhe der daraus entstehenden Kosten ○ Die Aufnahme in das Krankenhaus ist ohne Begleitperson nicht möglich (z. B. bei Kindern) oder ein Kuraufenthalt kann nur mit einer Begleitperson absolviert werden → Anspruch auf Fortzahlung in voller Höhe |
| Ansprechstelle | Stelle, von der das Pflegegeld ausbezahlt wird |
| Siehe auch | <p><i>Pflegegeld, Seite 1</i></p> <p><i>Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, Seite 5</i></p> <p><i>Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Seite 5</i></p> <p><i>Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Seite 6</i></p> <p><i>Selbstversicherung in der Krankenversicherung, Seite 7</i></p> <p><i>Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung, Seite 8</i></p> <p><i>Förderung der bis zu 24-Stunden-Betreuung, Seiten 10-12</i></p> |

Finanzielle Unterstützung bei Urlaub oder Verhinderung

| Titel | Finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bei Verhinderung pflegender Angehöriger | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------|----------------|------------------|-----------------|----------------|------------------|-----------------|----------------|------------------|-----------------|----------------|------------------|-----------------|----------------|
| Leistung | <p>Pflegebedürftige Menschen, die sich zumindest in Pflegegeldstufe 3 befinden und ihre Angehörigen erhalten Unterstützung zur Finanzierung von Ersatzpflege, wenn der/die pflegende Angehörige (Hauptpflegeperson) verhindert ist (Urlaub, Krankheit, Auszeit). Gefördert werden Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest 7 Tagen höchstens aber 4 Wochen jährlich. Bei Minderjährigen und Menschen mit Demenz ist die Untergrenze 4 Tage. Die Förderhöhe richtet sich nach der Dauer der Ersatzpflege. Gefördert werden entweder professionelle (institutionelle), private Ersatzpflege oder auch Mischformen. Nähere Informationen (auch Online-Antrag möglich) unter https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html</p> <p>Jährliche Höchstzuwendungen (für 4 Wochen)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>volljährig ohne Demenz</u></th> <th style="text-align: center;"><u>mit Demenz oder minderjährig</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PG-Stufe 1, 2 oder 3 ...</td> <td>max. € 1.200,00</td> <td>max. € 1.500,-</td> </tr> <tr> <td>PG-Stufe 4</td> <td>max. € 1.400,00</td> <td>max. € 1.700,-</td> </tr> <tr> <td>PG-Stufe 5</td> <td>max. € 1.600,00</td> <td>max. € 1.900,-</td> </tr> <tr> <td>PG-Stufe 6</td> <td>max. € 2.000,00</td> <td>max. € 2.300,-</td> </tr> <tr> <td>PG-Stufe 7</td> <td>max. € 2.200,00</td> <td>max. € 2.500,-</td> </tr> </tbody> </table> | | <u>volljährig ohne Demenz</u> | <u>mit Demenz oder minderjährig</u> | PG-Stufe 1, 2 oder 3 ... | max. € 1.200,00 | max. € 1.500,- | PG-Stufe 4 | max. € 1.400,00 | max. € 1.700,- | PG-Stufe 5 | max. € 1.600,00 | max. € 1.900,- | PG-Stufe 6 | max. € 2.000,00 | max. € 2.300,- | PG-Stufe 7 | max. € 2.200,00 | max. € 2.500,- |
| | <u>volljährig ohne Demenz</u> | <u>mit Demenz oder minderjährig</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PG-Stufe 1, 2 oder 3 ... | max. € 1.200,00 | max. € 1.500,- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PG-Stufe 4 | max. € 1.400,00 | max. € 1.700,- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PG-Stufe 5 | max. € 1.600,00 | max. € 1.900,- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PG-Stufe 6 | max. € 2.000,00 | max. € 2.300,- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PG-Stufe 7 | max. € 2.200,00 | max. € 2.500,- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrages • Überwiegende, mindestens 1 Jahr andauernde Pflege eines nahen Angehörigen • Die pflegebedürftige Person hat seit mindestens 1 Jahr Anspruch auf Bundespflegegeld der Pflegegeldstufe 3 ODER • der Pflegegeldstufe 1 mit Nachweis einer demenziellen Erkrankung (Befundbericht) durch neurologische/psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses, gerontopsychiatrische Tagesklinik / Ambulanz/ Zentrum oder Facharzt für Psychiatrie bzw. Neurologie oder ein gerontopsychiatrisches Zentrum ODER • der Pflegegeldstufe 1 bei Minderjährigen • Verhinderung der Pflegeleistung durch Krankheit, Urlaub oder andere wichtige Gründe • Bestätigung über die Durchführung der Ersatzpflege, d. h. Kosten müssen nachgewiesen werden • Netto-Monatseinkommen des/der pflegenden Angehörigen bleibt unter € 2.000,00 bei Pflegegeldstufe 1-5 und unter € 2.500,00 bei Pflegegeldstufe 6-7. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich um € 400,00 je unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und um € 600,00 je unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung. Nicht angerechnet werden z. B. Familien- oder Studienbeihilfe, Sonderzahlungen oder Leistungen der Sozialhilfe. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ansprechstelle | <p>Landesstellen des Sozialministeriumservice unter https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Zuschuss für Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung

| | |
|------------------------|--|
| Titel | Zuschuss für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben aus dem "Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung" |
| Leistung | <p>Menschen, die aufgrund einer Behinderung einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (z. B. behindertengerechte Wohnungsumbauten) haben und dafür finanzielle Unterstützung benötigen, können sich an den „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ wenden.</p> <p>Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind (Kinder), nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten) oder sich aufgrund der Schwere der Behinderung nie ins Erwerbsleben integrieren konnten. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.</p> <p>Die Zuschusshöhe ist vom Familieneinkommen abhängig. Die maximale Förderhöhe beträgt € 6.000,00.</p> <p>Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung <u>vor</u> Tätigkeit der Anschaffung / des Vorhabens bei <ul style="list-style-type: none"> ○ der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice ODER ○ einem Träger der Rehabilitation • Österreichische Staatsbürgerschaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich. • Glaubhaftmachung des Grads der Behinderung (mind. 50 Prozent) • Konkretes Vorhaben der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer/innen, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung, Kommunikationshilfen). Nicht für Aufwendungen zur täglichen Lebensführung! • Die Einkommensgrenze für 1 Person beträgt € 1.933,30 (doppelter Ausgleichszulagenrichtsatz). Sie erhöht sich für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. Lebensgefährten/Lebensgefährtin um € 380,00 €, bei Vorliegen einer Behinderung des/der Angehörigen oder Ehepartners/Ehepartnerin um € 570,00. • Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein |
| Ansprechstelle | <p>Antragsformular (auch online erhältlich) und Informationen unter https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanzielle_Vorteile/Sonstige_finanzielle_Vorteile_und_Unterstuetzungen.de.html</p> <p>Landesstellen des Sozialministeriumservice unter https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html</p> |
| Siehe auch | <i>Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel, Seite 15</i> |

Pensionsversicherung – Freiwillige Versicherungen

| | |
|------------------------|--|
| Titel | Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes |
| Leistung | Eltern (leibliche Eltern, Stiefeltern, Wahleltern, Pflegeeltern) sowie Großeltern können sich selbst kostenfrei versichern, wenn sie ein behindertes Kind pflegen. Die Unterstützung kann bis zum 40. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Zur Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes ist immer nur eine Person berechtigt. Die Versicherung kann bis höchstens 1 Jahr rückwirkend gewährt werden. Liegt die Pflegezeit bereits länger zurück, aber nach dem 01.01.1988, kann die Selbstversicherung auch rückwirkend für maximal 120 Monate (=10 Jahre) beantragt werden. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrages • Hauptwohnsitz in Österreich • gemeinsamer Haushalt der Pflegeperson mit dem Kind • Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für das Kind • Überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes • Keine andere bestehende Pensionsversicherung oder Pflicht-/ Weiterversicherung in der Pensionsversicherung |
| Ansprechstelle | <p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Tel. 05 03 03 (Mo - Do: 7.00 -15.30 Uhr, Fr: 7.00 – 15.00 Uhr), Dienststellen unter https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707767</p> <p>Information, Antragsformular und Online-Antrag unter http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content/contentWindow?viewmode=content&contentid=10007.707787</p> |
| Titel | Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger |
| Leistung | <ul style="list-style-type: none"> • Der Bund übernimmt unbefristet alle Pensionsbeiträge für die selbstversicherte Person. Dieser entstehen keine Kosten. Diese Leistung kann ist auch ohne Vorversicherungszeiten möglich. Pro Pflegesituation kann sie nur von einer Person genutzt werden. Die Versicherung kann bis höchstens 1 Jahr rückwirkend gewährt werden. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrages bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen • Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld der Pflegegeldstufe 3 oder höher haben • Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und die Arbeitskraft der Pflegeperson erheblich beanspruchen • Der Wohnsitz der Pflegeperson muss sich während des Zeitraums der Pflegetätigkeit im Inland befinden |
| Ansprechstelle | <p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Tel. 05 03 03 (Mo - Do: 7.00 -15.30 Uhr, Fr: 7.00 - 15 Uhr), alle Dienststellen unter https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707767</p> <p>Information, Antragsformular und Online-Antrag unter https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content</p> |

| Titel | Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, wenn aufgrund der Pflege eines Angehörigen eine Pflichtversicherung beendet wurde oder die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes geendet hat. Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt.</p> <p>Der Bund übernimmt unbefristet alle Pensionsbeiträge für die weiterversicherte Person. Dieser entstehen keine Kosten. Diese Leistung kann pro Pflegesituation nur von einer Person genutzt werden. Sie bleibt auch während eines zeitweiligen stationären Krankenhausaufenthaltes der zu pflegenden Person aufrecht.</p> <p>Die Weiterversicherung kann bis zu 12 Monate rückwirkend in Anspruch genommen werden.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrages innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der vorhergegangenen Pflichtversicherung bzw. Selbstversicherung <u>Vorversicherungszeiten:</u> 24 Monate vor Antragsstellung mindestens 12 Versicherungsmonate ODER: In den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr ODER 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung. • Pflege eines bzw. einer nahen Angehörigen • die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld der Pflegegeldstufe 3 oder höher haben • Pflege in häuslicher Umgebung • die Arbeitskraft der Pflegeperson wird zur Gänze für die Betreuung beansprucht |
| Ansprechstelle | <p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Tel. 05 03 03 (Mo - Do: 7.00 - 15.30 Uhr, Fr: 7.00 – 15.00 Uhr), alle Dienststellen unter https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707767</p> <p>Information, Antragsformular und Online-Antrag unter https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707784&portal=pvportal&viewmode=content</p> |

Krankenversicherung

| Titel | Selbstversicherung in der Krankenversicherung |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Krankenversicherung mit Anspruch auf alle Sachleistungen (z.B. niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Spitalsaufenthalte, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel). Auch die Mitversicherung von Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung ist möglich. Kein Anspruch entsteht auf Barleistungen (Kranken- und Wochengeld).</p> <p>Die Beiträge müssen selbst bezahlt werden. Im Jahr 2020 beträgt der monatliche Höchstversicherungsbeitrag € 440,31.</p> <p>Eine Herabsetzung des Beitrags kann bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen beantragt werden (unter Vorlage entsprechender Nachweise, z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen)</p> <p>Beginn des Versicherungsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Sofort</u>: wenn in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn mindestens 26 Wochen eine Krankenversicherung bestanden hat ODER • wenn unmittelbar vor der Selbstversicherung mindestens 6 Wochen eine durchgehende Krankenversicherung bestanden hat. • <u>Nach einer Wartezeit von 6 Monaten</u>: wenn keine der obigen Voraussetzungen besteht. <p><u>Hinweis</u>: Innerhalb der Wartezeit von 6 Monaten müssen bereits Krankenversicherungsbeiträge bezahlt werden obwohl noch kein Versicherungsschutz besteht.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Keine bestehende Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (keine Pflicht-, Mit- oder andere Krankenversicherung) • Stellen eines Antrages bei der Österreichischen Gesundheitskasse (<u>Wichtig</u>: gleichzeitig Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen, um nicht sofort in den Höchstsatz eingestuft zu werden) • Hauptwohnsitz in Österreich • Zahlung der vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge |
| Ansprechstelle | <p>Informationen zur Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Ihres Bundeslandes unter</p> <p>https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.854554&viewmode=content</p> <p>Siehe auch unter</p> <p>https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/selbstversicherung_in_der_krankenversicherung.html</p> |
| Siehe auch | <i>Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung, Seite 8</i> |

| Titel | Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung |
|------------------------|--|
| Leistung | <p>Befreiung vom monatlichen Zusatzbeitrag, der normalerweise für die Mitversicherung von Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragenen Partner/innen, Lebensgefährten/innen und haushaltsführende Angehörigen in der Krankenversicherung bezahlt werden muss.</p> <p>So können pflegebedürftige Angehörige ab der Pflegegeldstufe 3 über die versicherte Person beitragsfrei mitversichert sein.</p> <p>Auch Angehörige, die eine versicherte pflegebedürftige Person ab der Pflegegeldstufe 3 pflegen, können beitragsfrei in der Krankenversicherung der gepflegten Person mitversichert werden. Das gilt für maximal eine Person im Haushalt.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrages • Pflege der versicherten Person durch die mitversicherte Person: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person hat Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher ○ Die Pflege der versicherten Person erfolgt ohne Bezahlung ○ Die Pflege der versicherten Person erfolgt unter überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft der mitversicherten Person ○ <u>Anspruchsberechtigte Angehörige</u>: Ehegatten/Ehegattinnen oder eingetragene Partner/innen, Verwandte in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt bzw. verschwägert (Geschwister, Cousins), Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. -eltern ○ <u>Anspruchsberechtigte Lebensgefährten/innen und andere nicht verwandte Personen</u>: seit mindesten 10 Monaten im gleichen Haushalt lebend und unentgeltliche Führung des Haushalts, sofern kein arbeitsfähiger Ehegatte bzw. Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin vorhanden ist <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mitversicherte Person hat Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 |
| Ansprechstelle | <p>Informationen zur Mitversicherung pflegender Angehöriger bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Ihres Bundeslandes unter https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.851829&portal=oegkportal&viewmode=content</p> |

Arbeitslosenversicherung

| Titel | Anrechnung der Pflegezeiten auf die Rahmenfristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung |
|------------------------|--|
| Leistung | <p>Für Angehörige, die wegen häuslicher Pflege aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sieht das Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Verlängerung des Zeitraums, während dem die erforderlichen Versicherungszeiten vorliegen müssen, um die Zeiten der Pflege vor.</p> <p>Um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen, ist eine Mindestbeschäftigungsdauer von 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre notwendig. Diese Frist von 2 Jahren verlängert sich um jenen Zeitraum, der für die Pflege eines Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 3 aufgewendet wird.</p> <p>Dies erfolgt automatisch, es ist kein Antrag notwendig.</p> <p>Die Rahmenfrist verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen eine arbeitslose Person eine Familienhospizkarenz (S. 25f) oder eine Pflegekarenz (S. 21f) / Pflegezeit (Seite 23) in Anspruch nimmt und Pflegekarenzgeld (Seite 24) bezieht.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer begünstigten Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 ODER • Vorliegen einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege eines behinderten Kindes. |
| Ansprechstelle | <p>Informationen siehe auch</p> <p>https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/2/Seite.360551.html</p> |
| Siehe auch | <p><i>Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege eines nahen Angehörigen, S. 5 und 6</i></p> <p><i>Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, Seite 5</i></p> |

Förderung der bis zu 24-Stunden-Betreuung

Informationen zum Tätigkeitsfeld in der bis zu 24-Stunden-Betreuung (Personenbetreuung)

Selbstständige Personenbetreuer/innen dürfen nach der geltenden Gewerbeordnung und unselbstständige Hausbetreuer/innen nach dem Hausbetreuungsgesetz (HBeG) folgende Tätigkeiten übernehmen:

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen** (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen, Reinigungstätigkeiten usw.)
- **Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen)
- **Gesellschaft leisten** (Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten)
- **Praktische Vorbereitung** der betreuungsbedürftigen Person auf einen **Ortswechsel** (Kofferpacken und ähnliches)
- **Führung eines Haushaltsbuches**
- **Organisation von Personenbetreuung** (z. B. Termine vereinbaren)

Nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) dürfen Personenbetreuer/innen die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten ausüben, wenn aus medizinischer Sicht keine Gründe dagegensprechen (d. h. wenn die Gesundheit der betreuten Person durch die Durchführung der Tätigkeit nicht gefährdet ist):

- Unterstützung bei der oralen **Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme** sowie bei der **Arzneimittelaufnahme**
- Unterstützung bei der **Körperpflege**
- Unterstützung beim **An- und Auskleiden**
- Unterstützung bei der **Benützung von Toilette oder Leibstuhl** einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung **beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen**

Gibt es medizinische Gründe, die gegen eine Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien bzw. Personenbetreuer/innen sprechen, dürfen diese Tätigkeiten nur nach einer Delegation durch einen Arzt/eine Ärztin oder durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchgeführt werden (siehe nächster Punkt).

Durchführung von pflegerischen und/oder medizinischen Tätigkeiten nach Delegation

Pflegerische und/oder medizinische Tätigkeiten, die nicht oben angeführt sind bzw. gegen deren Durchführung medizinische Gründe sprechen, dürfen nur nach **Delegation durch einen Arzt/eine Ärztin oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson** und nach einer vorhergehenden Einschulung befristet und im Einzelfall ausgeübt werden, wobei die Betreuer/innen nicht verpflichtet sind, diese Tätigkeiten zu übernehmen.

| Titel | Förderung der 24-Stunden-Betreuung lt. § 21b BPGG |
|------------------------|--|
| Leistung | <p>Der Einsatz von Betreuungskräften in der häuslichen bis zu 24-Stunden-Betreuung wird mit folgenden Beträgen gefördert:</p> <p><u>Unselbstständige Betreuungskräfte (Anstellungsverhältnis):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Betreuer/innen: € 1.100,00 pro Monat (12x im Jahr) • Ein/e Betreuer/in: € 550,00 pro Monat (12x im Jahr) <p><u>Selbstständige Personenbetreuer/innen (Werkvertrag):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Personenbetreuer/innen: € 550,00 pro Monat (12x im Jahr) • Ein/e Personenbetreuer/in: € 275,00 pro Monat (12x im Jahr) <p>Der Zuschuss wird unabhängig vom Vermögen gewährt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 – <i>Ausnahme: In NÖ ab Pflegegeldstufe 1 bei nachgewiesener demenzieller Erkrankung</i> • Nachweis der Notwendigkeit von 24h-Betreuung bei Pflegegeldstufe 3 und 4 durch (fach)ärztliche Bestätigung (ab Pflegegeldstufe 5 wird Notwendigkeit angenommen) – <i>Ausnahme: kein Nachweis in NÖ</i> • Seit 1. Jänner 2009 müssen Betreuungskräfte eine der folgenden Voraussetzung erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ○ eine theoretische Ausbildung nachweisen, die der einer Heimhelferin/eines Heimhelfers entspricht ODER ○ eine Person zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mind. 6 Monaten im Sinne des HBeG sachgerecht betreuen ODER ○ medizinische Tätigkeiten durch Arzt/Ärztin oder pflegerische durch eine dipl. Pflegeperson delegiert bekommen haben. <p><u>HINWEIS:</u> Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, kann das Sozialministeriumservice einen Vorschuss auszahlen. Nach 6 Monaten erfolgt eine Qualitätskontrolle. Fällt diese positiv aus, wird die Vorschussleistung in eine reguläre Unterstützungsleistung umgewandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuung durch <u>unselbstständig Beschäftigte</u> entspricht den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) • Bei <u>selbstständigen Personenbetreuer/innen</u> müssen die Einsatzzeiten das im HBeG genannte Mindestmaß erreichen (mind. 48 h in einer Woche). • Das Einkommen der betreuungsbedürftigen Person beträgt weniger als € 2.500,00 netto monatlich (nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen) – Erhöhung der Einkommensgrenze um € 400,00 für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, bzw. um € 600,00 für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen. • Liegt das Einkommen der betreuungsbedürftigen Person über der Grenze, verringert sich die Förderung um jenen Betrag, um die das Einkommen die Grenze übersteigt (z. B.: Ein Einkommen von € 2.700,00 liegt € 200,00 über der Grenze. Die Förderung vermindert sich um € 200,00). Förderbeträge unter € 50,00 werden nicht ausbezahlt. <p style="text-align: right;">➔ (Fortsetzung nächste Seite)</p> |

| | |
|--|--|
| Ansprechstellen und Informationen | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialministerium / Service für Bürgerinnen und Bürger: Tel.(01) 71100-86 22 86 (Mo -Fr: 8.00 - 16.00 Uhr), E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at unter https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html ODER: https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/24-Stunden-Betreuung/24-Stunden-Betreuung.de.html#heading_Voraussetzungen Broschüre „24-Stunden-Betreuung zu Hause“. (Nov. 2019): https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=175 • Für NÖ: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Sozialhilfe (GS5), Pflegehotline (02742) 9005-90 95, http://www.noe.gv.at/noe/Pflege/NOe_Modell_zur_24-Stunden-Betreuung.html • Vorarlberg gewährt seit dem 01.01.2019 eine zusätzliche Förderung. Näheres Landhaus Bregenz, Tel. (05574) 511-24105, E-Mail: soziales-integration@vorarlberg.at sowie https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/zusaetzliche-foerderung-der-24-stunden-betreuung?article_id=307888 • Eine zusätzliche Landesförderung gibt es im Burgenland bereits seit Anfang 2018. Förderantrag/Richtlinien siehe unter https://www.burgenland.at/themen/pflege/24-stunden-betreuung/zusaetzliche-landesfoerderung-fuer-die-24-stunden-betreuung/ • Angebot der Caritas für Wien, NÖ, Burgenland, Steiermark, OÖ, Salzburg, Hotline 0810-24 25 80 (zum Ortstarif aus ganz Österreich), https://www.caritas-rundumbetreut.at/ (s. auch letzte Seite) |
|--|--|

Obergrenze für Rezeptgebühren

| Titel | Obergrenze für Rezeptgebühren |
|------------------------|--|
| Leistung | <p>Der Betrag, der für Rezeptgebühren bezahlt werden muss, ist mit maximal 2% des Jahres-Nettoeinkommens begrenzt. Wenn jemand innerhalb eines Kalenderjahres diese Obergrenze erreicht, ist er oder sie automatisch <u>für den Rest des Jahres</u> von der Rezeptgebühr befreit. Es ist kein Antrag erforderlich.</p> <p>Die Berechnung des Jahreseinkommens erfolgt über die Sozialversicherung, die über alle erforderlichen Daten verfügt.</p> <p>Nach unten hin gibt es eine Mindestobergrenze. Das bedeutet, dass mindestens 37 Rezeptgebühren á € 6,30 (also € 233,10 pro Jahr) an Rezeptgebühren zu bezahlen sind, bevor die Obergrenze als erreicht gilt (Werte 2020).</p> <p>Rezeptgebühren für mitversicherte Personen werden mitgerechnet.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen der Mindestobergrenze bzw. der Obergrenze für Rezeptgebühren in der Höhe von 2% des Jahres-Nettoeinkommens |
| Ansprechstellen | <p>Österreichische Sozialversicherung, siehe auch Flyer unter https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.715733&version=1577954361 sowie Informationen auf der Website unter https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.846050&portal=svportal</p> |
| Siehe auch | <i>Befreiung von der Rezeptgebühr und dem Entgelt für die e-card, S. 13</i> |

Befreiung von Gebühren und Entgelten

| Titel | Befreiung von der Rezeptgebühr und dem Entgelt für die e-card |
|------------------------|---|
| Leistung | Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können Rezepte in der Apotheke ohne Zuzahlung einlösen und müssen auch kein Service-Entgelt für ihre e-card bezahlen. |
| Voraussetzungen | <p>Folgende Personengruppen sind <u>ohne Antrag</u> von den Rezeptgebühren und vom e-card-Entgelt befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezieher/innen von Geldleistungen, die eine Krankenversicherung begründen (z. B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage) • Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk) • Zivildienstler und deren Angehörige • Asylwerber/innen in Bundesbetreuung • Personen, die unter das Kriegsoffer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen <p>Folgende Personen können <u>über einen Antrag</u> bei der zuständigen Krankenversicherung eine Befreiung von den Rezeptgebühren und dem e-card-Entgelt erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, deren Nettoeinkommen die Richtwerte nicht übersteigt (Werte 2020): <ul style="list-style-type: none"> ○ Alleinstehende: € 966,65 ○ Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.111,65 ○ Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: € 1.472,00 ○ Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.692,80 ○ Richtwerterhöhung pro mitversichertem Kind: € 149,15, wenn <ul style="list-style-type: none"> - das Kind in der Hausgemeinschaft lebt, - der/die Versicherte für den Unterhalt aufkommt und - das Kind kein eigenes Einkommen über € 355,54/Monat hat <p>Dem Einkommen des/der Versicherten wird jenes der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. des Lebenspartners/der Lebenspartnerin hinzuge-rechnet. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 Prozent berücksichtigt.</p> |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Sozialversicherungsträger wie ÖGK, SVS und BVAEB. • Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) unter https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.813892&portal=oegkportal Klicken Sie auf der Website oben rechts auf Ihr Bundesland und geben Sie „Rezeptgebührenbefreiung“ unter „Suche“ ein. |
| Siehe auch | <p>Obergrenze für Rezeptgebühren, Seite 12</p> <p>Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel, Seite 15</p> |

| Titel | Befreiung von Rundfunkgebühren und/oder Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten |
|------------------------|--|
| Leistung | Befreiung von Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten und/oder Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten. Eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist nur bei einem Festnetzanschluss oder einem Wertkartenhandy möglich. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrags • Antragsteller/in muss volljährig sein • Bezug von zumindest einer der folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung ○ Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art aus öffentlicher Hand ○ Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Arbeitsmarktservicegesetz und dem Studienförderungsgesetz ○ Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit ○ Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen • Die Rundfunkempfangsgeräte müssen bei der GIS (Gebühren Info Service) gemeldet sein • Die Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin ausgesprochen werden • Der Fernsprechanschluss, für den ein Zuschuss beantragt wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden • Haushalts-Nettoeinkommen bis maximal zum anwendbaren Höchstsatz (Werte 2020): Haushalt mit einer Person..... 1.082,65 Euro Haushalt mit zwei Personen 1.648,64 Euro Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um 167,05 Euro. <p><u>Hinweis:</u> Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen (Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge). Dieses Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Höchstsätze werden jährlich neu festgelegt.</p> <p><u>Tipp:</u> Miete oder Ausgaben, die als „außergewöhnliche Belastungen“ im Sinne des Steuerrechts gelten (bspw. Hilfsmittel, die nicht vom Sozialversicherungsträger bezahlt werden), können auf die Richtsätze angerechnet werden und diese gegebenenfalls erhöhen.</p> |

| Titel | Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel |
|------------------------|--|
| Leistung | <p>Werte für 2020:</p> <p>Krankenversicherte Personen müssen für Heilbehelfe und Hilfsmittel 10 % der Kosten jedoch mindestens € 35,80 bezahlen.</p> <p>Bei Sehbehelfen sind mindestens € 107,40 zu bezahlen</p> <p>Für Sehbehelfe von Kindern ab dem 15. Lebensjahr, die noch Angehörige im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, gilt der Mindestkostenanteil in der Höhe von € 35,80.</p> <p>Für orthopädische Schuhe sind mindestens € 58,14 selbst zu tragen.</p> <p>Je nach Krankenkasse gibt es für einzelne Heilbehelfe und Hilfsmittel unterschiedlich hohe Kostenanteile zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist man von diesen Kostenanteilen befreit.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ODER • Betroffene Personen sind wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit (vgl. Seite 13, Richtwerte für Nettoeinkommen) ODER • Betroffene Personen haben einen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe (Nachweis erforderlich) ODER • Hilfsmittel und Heilbehelfe werden im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt (z. B. Krankenfahrstühle) <p style="text-align: center;">⇒ Informieren Sie sich bitte über die konkreten Regelungen Ihrer zuständigen Krankenkasse, s.u.</p> |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Sozialversicherungsträger wie ÖGK, SVS und BVAEB. • Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) unter https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.813892&portal=oegkportal Klicken Sie auf der Website oben rechts auf Ihr Bundesland und geben Sie „Rezeptgebührenbefreiung“ unter „Suche“ ein. |
| Siehe auch | <p><i>Zuschuss für Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung, Seite 4</i></p> <p><i>Befreiung von der Rezeptgebühr und dem Entgelt für die e-card, S. 13</i></p> <p><i>Obergrenze für Rezeptgebühren, Seite 12</i></p> |

Behindertenpass

| Titel | Behindertenpass |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Der Behindertenpass ist amtlicher Lichtbildausweis und dient als Nachweis einer Behinderung gegenüber Versicherungen und Behörden (z. B. Finanzamt) oder Unternehmen. Er wird als Scheckkarte ausgestellt. Ein genereller Umtausch der Behindertenpässe findet nicht statt. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe bleiben weiterhin gültig. Bei bestimmten Zusatzeintragungen im Behindertenpass können Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.</p> <p><u>Beispiele:</u> Mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ ist die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder eine kostenlose Autobahnvignette möglich.</p> <p>Mit dem Behindertenpass und einer eingetragenen Behinderung ab 70% kann man Bahnfahrten der ÖBB zum halben Preis erhalten. Mit dem zusätzlichen Vermerk „Bedarf einer Begleitperson“ kann eine Begleitperson gratis bei ÖBB und WESTbahn mitfahren.</p> <p>Das Stellen des Antrages und die Ausstellung sind gebührenfrei.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Ausweis ist kein Ersatz für einen Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung, berechtigt nicht zum Bezug einer laufenden finanziellen Unterstützung und ist kein Bescheid im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrags • Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (z.B. auch Wohnsitz im Ausland aber mit regelmäßigem Aufenthalt in Österreich) • Antragsteller/in gehört einer der folgenden Gruppen an: <ul style="list-style-type: none"> ○ Begünstigte Behinderte ○ Bezieher/innen von Pflegegeld oder vergleichbarer Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ○ Bezieher/innen erhöhter Familienbeihilfe ○ Bezieher/innen einer Geldleistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit ○ <u>Wenn kein derartiger Nachweis der Behinderung vorliegt:</u> Feststellung des Grades der Behinderung durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice • Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % |
| Ansprechstelle | <p>Landesstellen Sozialministeriumservice unter https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html sowie Informationen unter https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html#heading_Wer_bekommt_den_Behindertepass_s_ sowie in der Broschüre unter https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Information_fuer_Menschen_mit_Behinderung.pdf</p> |
| Siehe auch | <i>Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO, S. 17</i> |

PKW-Nutzung für Menschen mit Behinderung

| Titel | Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Der Parkausweis nach § 29b StVO berechtigt zum Ein-/Aussteigen und Ein-/Ausladen von Behelfen (z.B. Rollstuhl) in Halte- und Parkverboten sowie in zweiter Spur.</p> <p>Mit dem Ausweis darf in Parkverboten, in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung, in Fußgängerzonen zu Zeiten der erlaubten Ladetätigkeiten sowie auf Behindertenparkplätzen geparkt werden. Dazu ist der Ausweis deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.</p> <p>Diese Regelungen gelten auch, wenn die Person mit Behinderung das Fahrzeug nicht selbst lenkt, sondern ein Fahrer/eine Fahrerin.</p> <p>Der Parkausweis gilt als Nachweis für eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, für das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz, die Bestellung eines Euro-Keys (<i>siehe S. 18</i>), sowie bei steuerlichen Absetzmöglichkeiten gegenüber dem Finanzamt.</p> <p>Der Ausstellung des Parkausweises ist kostenlos.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines Behindertenpasses mit dem Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ • Stellen eines Antrags beim Sozialministeriumservice unter Beilage eines aktuellen Passfotos, Landesstellen unter https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html |
| Ansprechstelle | <p>Sozialministeriumservice: Tel. 05 99 88 (zum Ortstarif aus ganz Österreich) sowie unter https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Parkausweis/Parkausweis.de.html#heading_Voraussetzung_fuer_die_Ausstellung_des_Parkausweises</p> |
| Siehe auch | <p><i>Behindertenpass, Seite 16</i> <i>Euro-Key (Euro-Schlüssel), Seite 19</i></p> |

| Titel | NEU - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer und Gratis-Vignette |
|-----------------|---|
| Leistung | <p>Seit dem 01.12.2019 gibt es eine neue Rechtslage. Die Verfahren für beide Begünstigungen werden bei den Zulassungsstellen gebündelt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme werden weitestgehend vereinheitlicht (siehe Rubrik Voraussetzungen unten).</p> <p><u>Wer bereits vor dem 01.12.2019 begünstigt war</u> muss nichts unternehmen. Die Daten werden automatisch in das neue System übertragen. Dem Fahrzeug wird dann eine digitale Vignette zugewiesen (keine Zu- → (Fortsetzung nächste Seite)</p> |

| | |
|------------------------|--|
| | sendung einer Klebevignette oder Freischaltungscode mehr). Links für nähere Informationen und Details, s.u. Rubrik Ansprechstelle. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Begünstigungen stehen ausschließlich für <u>ein</u> Fahrzeug zu (außer Wechselkennzeichen, Näheres in den Informationen, s.u.) • Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf 3,5 Tonnen nicht übersteigen • Zulassung des PKW ausschließlich auf Menschen mit Behinderung • Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ • Verwendung des Fahrzeugs vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen. <p>Liegen diese Voraussetzungen vor, bekommt man für das Fahrzeug i.d.R. auch eine Gratis-Vignette.</p> |
| Ansprechstelle | <ul style="list-style-type: none"> • Werden die o.g. Voraussetzungen erfüllt, kann ein Ansuchen auf Befreiung des Fahrzeuges von der motorbezogenen Versicherungssteuer und die Gratis-Vignette in jeder für die Zulassung des Fahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden. Die Zuständigkeit der Zulassungsstelle richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderung, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. • Weitere Informationen beim Bundesministerium für Finanzen: https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/motorbezogene-versicherungssteuer/informationen-zur-gratis-vignette-.html • Sozialministerium: Informationen zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, zur Gratis-Vignette und der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Menschen mit Behinderung unter https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Information_fuer_Menschen_mit_Behinderung.pdf |
| Siehe auch | <p><i>Behindertenpass, Seite 16</i></p> <p><i>Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach §29b StVO, S. 17</i></p> <p><i>Euro-Key (Euro-Schlüssel), Seite 19</i></p> |

| | |
|------------------------|--|
| Titel | NEU - Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) |
| Leistung | <p>Ab 30. Oktober 2019 werden Kraftfahrzeuge von der NoVA befreit, die von Menschen mit einer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.</p> <p>Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderung selbst oder der Fahrzeughändler ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Lenkerberechtigung oder Glaubhaftmachung, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für die persönliche Beförderung benützt wird • Das Kraftfahrzeug wird tatsächlich überwiegend für die persönliche Beförderung benützt → (Fortsetzung nächste Seite) |

| | |
|-----------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. „Blindheit“ oder einen gültigen Ausweis gemäß § 29b StVO, „Parkausweis“ |
| Ansprechstelle | <p>Weitere Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/motorbezogene-versicherungssteuer/informationen-zur-gratis-vignette-.html • Sozialministerium: Informationen zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, zur Gratis-Vignette und der NoVA für Menschen mit Behinderung unter https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Information_fuer_Menschen_mit_Behinderung.pdf |
| Siehe auch | <p><i>Behindertenpass, Seite 16</i></p> <p><i>Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO, Seite 17</i></p> <p><i>Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer und Gratis-Vignette, Seite 17-18</i></p> <p><i>Euro-Key (Euro-Schlüssel), Seite 19</i></p> |

Euro-Key (Euro-Schlüssel) für barrierefreie WCs und Lifte

| Titel | Euro-Key |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Einrichtungen, z.B. barrierefreie Toiletten, Lifte, die ausschließlich für Menschen mit Behinderungen gedacht sind, werden immer häufiger mit einem Euro-Zylinderschloss ausgestattet, das nur mit dem sogenannten „euro-key“ geöffnet werden kann.</p> <p>Vorteil: Barrierefreie Toiletten bleiben sauber und Treppenlifte können nicht beschädigt werden.</p> <p>Es entstehen keine Kosten, da der euro-key vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert wird.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrags (Link zur Website s.u.) und Zusendung an die auf dieser Website angegebene Adresse). <p>ACHTUNG: Veraltete Formulare finden aufgrund der Datenschutzbestimmung keine Verwendung mehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Behinderung beilegen: Kopie des Bundesbehindertepasses oder Kopie des Ausweises nach § 29b StVO (jeweils Vorder- und Rückseite) |
| Ansprechstelle | <p>Österreichischer Behindertenrat: https://www.behindertenrat.at/euro-key/</p> |
| Siehe auch | <p><i>Behindertenpass, Seite 16</i></p> <p><i>Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO, S. 17</i></p> <p><i>Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer und Gratis-Vignette, Seite 17-18</i></p> |

Steuerliche Absetzbarkeit

| Titel | Steuerliche Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen für die Betreuung und Pflege |
|------------------------|---|
| Möglichkeiten | <p>Erhöhte Aufwendungen, die durch Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entstehen, können im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung oder der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.</p> <p>Beispiele für derartige außergewöhnliche Belastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheitskosten (z. B. Medikamente, Arzthonorare, Pflegemittel), die allfällige Kostenersätze durch Kranken- oder Unfallversicherungen übersteigen • Kosten für die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim bei bestehender Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit • Kosten für die häusliche Betreuung (ab Pflegegeldstufe 1) abzüglich steuerfreier Zuschüsse (z.B. Pflegegeld) • Kosten für die 24-Stunden-Betreuung, abzüglich steuerfreier Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Förderung der 24 Stunden-Betreuung) <p>Liegt eine Behinderung von mindestens 25% vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Bezug von Pflegegeld wird ohne weiteren Nachweis von einem mindestens 25%igen Grad der Behinderung ausgegangen.</p> <p>Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, weil der unterstützungsbedürftige Mensch über kein oder ein zu niedriges eigenes Einkommen verfügt, können auch diese Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings wird bei Kosten, die von unterhaltspflichtigen Angehörigen bezahlt werden, vom Finanzamt immer ein Selbstbehalt abgezogen (<i>Info des BMF vom 10.02.2012, BMF-010222/0019-VI/7/2012</i>)</p> |
| Voraussetzungen | <p>Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt oder ihrem Steuerberater bzw. ihrer Steuerberaterin über die konkreten Möglichkeiten Ihrer Situation.</p> |
| Ansprechstellen | <p>Information unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung der Finanzämter: https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/show_mast.asp?Typ=SM&DisTyp=FA • Nähere Informationen beim Bundesministerium für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/hausbetreuung-pflege.html • Steuerberater/innen |

Pflegekarenz – NEU Rechtsanspruch ab 01.01.2020

| Titel | Pflegekarenz |
|-----------------------------|---|
| <p>Möglichkeiten</p> | <p>Möglich sind hier zwei Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegekarenz gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes • Pflegezeit gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes (S. 23) <p>Ab dem 01.01.2020 besteht für Mitarbeiter/innen in einem Betrieb mit <u>mehr als fünf Arbeitnehmer/innen</u> ein Rechtsanspruch auf den einseitigen Antritt für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen.</p> <p>Arbeitgeber/innen ist der beabsichtigte Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit so früh wie möglich bekannt zu geben. Sie können zudem verlangen, dass ihnen binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person bescheinigt und das Angehörigenverhältnis glaubhaft gemacht wird.</p> <p>Kommt während diesen ersten zwei Wochen keine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in für eine Verlängerung zustande, so besteht ein Rechtsanspruch für weitere zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit (insgesamt also vier Wochen).</p> <p><u>Über die vier Wochen hinaus</u> kann wie bisher mit dem Unternehmen auf freiwilliger Basis eine Pflegekarenz bzw. Pflegezeit für bis zu sechs Monate vereinbart werden. Die bereits genommenen Wochen (s.o.) sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz anzurechnen.</p> <p>Der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers ruht generell (Karenz) bzw. im Ausmaß der reduzierten Arbeitszeit (Teilzeit). Es besteht ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld (s. Seite 24-25).</p> <p>Es besteht kein Sonderzahlungsanspruch während der Karenz bzw. wird dieser im Ausmaß der Teilzeit zu reduzieren sein (Grundsatz: Sonderzahlung folgt dem Schicksal der Entgeltfortzahlung, Achtung bzgl. KV-Sonderbestimmungen).</p> <p>Es wird kein neuer Urlaubsanspruch während der Karenz erworben.</p> <p>Eine Pflegekarenz kann für jede pflegebedürftige Person einmalig von mehreren Angehörigen in Anspruch genommen werden. Dies ist nicht gleichzeitig, aber nacheinander möglich. Anspruch auf Pflegekarenzgeld besteht für insgesamt maximal 6 Monate (z.B. 2 x 3 Monate).</p> <p>Eine erneute Inanspruchnahme einer Pflegekarenz kann nur nach wesentlicher Verschlechterung der Situation der betreuungs- oder pflegebedürftigen Person um mindestens eine Pflegegeldstufe erfolgen.</p> <p>Für die Dauer der Pflegekarenz besteht Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Pflegekarenzgeld</u> (siehe Pflegekarenzgeld, S. 24-25) • <u>Übernahme von Pensions- und Krankenversicherungsbeträgen</u> <p style="text-align: right;">→ (Fortsetzung nächste Seite)</p> |

| | |
|------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Zeiten der Pflegekarenz zählen als <u>Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung</u> • <u>Übernahme der Beitragszahlungen für den Abfertigungsanspruch</u> („Abfertigung neu“) für die Dauer der Pflegekarenz • <u>Rückkehrrecht zur ursprünglichen Normalarbeitszeit</u> nach Ablauf der Pflegekarenz ODER frühestens 2 Wochen nach Wegfall der Notwendigkeit (z. B. Aufnahme in ein Pflegeheim, dauerhafte Übernahme der Betreuung/Pflege durch andere Personen, Tod des/der Angehörigen) • <u>Motivkündigungsschutz</u> aufgrund der Inanspruchnahme einer Pflegekarenz <p><u>Während der Pflegekarenz</u> werden folgende Leistungen nicht gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer 24-Stunden-Betreuung • Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (Kosten einer Ersatzpflege) • Krankengeld |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Im Betrieb müssen mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sein • Der zu pflegende Angehörige bezieht mind. Pflegegeld der Stufe 3 ODER ist an Demenz erkrankt (ab Pflegegeldstufe 1) ODER minderjährig (ab Pflegegeldstufe 1) • Nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes sind: Ehegatte/ Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten/Lebensgefährtin, eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder • Ein ist <u>kein gemeinsamer Haushalt</u> mit der pflegebedürftigen Person notwendig • Das Arbeitsverhältnis hat zuvor ununterbrochen mindestens 3 Monate gedauert (Vollversicherung nach dem ASVG bzw. B-KUVG, d.h. keine geringfügig Beschäftigten) • Für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist eine Vereinbarung über Pflegekarenz mit dem AMS möglich • <u>Kein</u> Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), <u>keine</u> Karenz nach dem MSchG bzw. Väter-Karenzgesetz oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften und <u>keine</u> aktuelle Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes. |
| Ansprechstelle | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialministeriumservice Tel. 05 99 88 (zum Ortstarif aus ganz Österreich) oder unter: https://www.sozialministerium.at/Themen/Arbeit/Arbeitsrecht/Karenz-und-Teilzeit/Pflegekarenz-und-Pflegezeit.html • Landesstellen des Sozialministeriumservice unter: https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html |
| Siehe auch | <p><i>Pflegezeit, S. 23</i> <i>Familienhospizkarenz, Seite 25</i> <i>Pflegekarenzgeld, Seiten 24-25</i></p> |

Pflegezeit

| Titel | Pflegezeit |
|------------------------|---|
| Möglichkeiten | <p>⇒ <u>Siehe Ausführungen zur Pflegekarenz ab Seite 21.</u> Auf Wiederholung des Textes wird aus Gründen der Platzersparnis verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die reduzierte Arbeitszeit darf nicht unter 10 Wochenstunden liegen. Das Arbeitsentgelt reduziert sich aliquot dem Anteil der verminderten Arbeitszeit. • Für die Dauer der Pflegezeit besteht Anspruch auf: <u>Pflegekarenzgeld anteilig zum Ausmaß</u> der reduzierten Arbeitsstunden (siehe <i>Pflegekarenzgeld</i>, S. 24) <p>⇒ Ansonsten wie bei der Pflegekarenz, siehe Seiten 21-22</p> |
| Voraussetzungen | <p>⇒ Wie bei der Pflegekarenz, siehe Seiten 21-22</p> |
| Ansprechstelle | <p>Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialministeriumservice Tel. 05 99 88 (zum Ortstarif aus ganz Österreich) oder unter https://www.sozialministerium.at/Themen/Arbeit/Arbeitsrecht/Karenz-und-Teilzeit/Pflegekarenz-und-Pflegezeit.html • Landesstellen des Sozialministeriumservice unter https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Landesstellen_des_Sozialministeriumservice.de.html |
| Siehe auch | <p><i>Pflegekarenz, Seiten 21-22</i> <i>Familienhospizkarenz, Seite 25</i> <i>Pflegekarenzgeld, Seiten 24-25</i></p> |

Pflegekarenzgeld

| Titel | Pflegekarenzgeld |
|------------------------|--|
| Möglichkeiten | <p>Bei Pflegekarenz oder Neuanträgen auf Familienhospizkarenz (= völlige Freistellung von der Arbeit), besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses ist einkommensabhängig und wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Die Höhe beträgt 55 % des Nettoeinkommens (Berechnung analog zum Arbeitslosengeld vom durchschnittlichen Bruttoentgelt). Das Pflegekarenzgeld beträgt mindestens die Geringfügigkeitsgrenze (2020: € 460,66 monatlich). Für unterhaltsberechtigter Kinder besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag, der dem Familienzuschlag beim Arbeitslosengeld entspricht € 0,97 pro Tag → ca. € 29,10 pro Monat [30 Tage].</p> <p>Das Pflegekarenzgeld kann gleichzeitig mit einem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (vgl. S. 26) bezogen werden.</p> <p>Bei Pflegeteilzeit oder Neuanträgen auf herabgesetzte Arbeitszeit im Rahmen der Familienhospizkarenz (nachfolgend FHK) besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.</p> <p>In diesem Fall wird das Nettoeinkommen vor der Pflegeteilzeit bzw. Teilzeit-FHK mit dem verminderten Einkommen während dieser Zeit (ohne Sonderzahlungen) verglichen und 55 % der Differenz als Pflegekarenzgeld ausbezahlt.</p> <p>Für die Bezugsdauer des Pflegekarenzgeldes übernimmt der Bund die Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge. Darüber hinaus entsteht in dieser Zeit ein Abfertigungsanspruch. Damit es zu keinen Nachteilen kommt, werden Zeiträume des Pflegekarenzgeldbezugs für die Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld angerechnet.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechtes Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze (2020: € 460,66) ODER Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe • Nachweis einer Pflegekarenz (vgl. S. 21-22) bzw. Pflegeteilzeit (vgl. S. 23) ODER Nachweis der Inanspruchnahme einer FHK (vgl. S. 25) • Bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe: Abmeldung vom Bezug • Stellen eines Antrages auf Pflegekarenzgeld beim Sozialministeriumservice des Landes Steiermark (s. dazu nächste Seite!) <u>Kinderzuschlag</u> • Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder • Die Person, die Pflegekarenzgeld bezieht, trägt wesentlich zum Unterhalt des Kindes/der Kinder bei |
| Ansprechstelle | <p>Sozialministeriumservice Tel. 05 99 88(zum Ortstarif aus ganz Österreich)</p> <p>Anträge auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes sind grundsätzlich beim <u>Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark</u>, einzubringen. Andere Behörden, Sozialversicherungsträger Gemeindeämter etc. sind</p> <p style="text-align: right;">→ (Fortsetzung nächste Seite)</p> |

| | |
|-------------------|--|
| | <p>verpflichtet, die bei ihnen einlangenden Anträge unverzüglich an das Sozialministeriumservice weiterzuleiten. Dabei kann es zu Verzögerungen kommen. Weitere Informationen unter: https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=248</p> <p>Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Steiermark/Sozialministeriumservice_Landesstelle_Steiermark.de.html Für telefonische/schriftliche Anfragen: Babenbergerstraße 35, 8020 Graz, Tel: (0316) 70 90 (Mo - Do: 8.00 - 15.30 Uhr und Fr: 8.00 - 14.30 Uhr), E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at</p> |
| Siehe auch | <i>Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, Seite 26-27</i> |

Familienhospizkarenz

| Titel | Familienhospizkarenz (nachfolgend kurz FHK) |
|------------------------|--|
| Leistung | <p>Arbeitnehmer/innen können im Rahmen der FHK sterbende Angehörige (gemeinsamer Haushalt nicht erforderlich) sowie ihre im gleichen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum begleiten. Es kann zwischen der Herabsetzung der Arbeitszeit (z.B. Teilzeit statt Vollzeit), der Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst statt Spätdienst) und der gänzlichen Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz) gewählt werden.</p> <p>Es besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz ab dem Tag der Bekanntgabe bis vier Wochen nach Ablauf der FHK.</p> <p>Während einer gänzlichen Freistellung (= Karenz) besteht eine aufrechte Kranken- und Pensionsversicherung, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Die Höhe der Pensionsbeiträge bemisst sich am letzten Einkommen.</p> <p>Bei vollständiger Arbeitsfreistellung besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld (vgl. S. 25).</p> <p>Dauer der FHK</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Sterbebegleitung: bis zu 3 Monate, Verlängerung bis max. 6 Monate – bei schwerst erkrankten Kindern: bis zu 5 Monate, Verlängerung bis max. 9 Monate |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Mitteilung über die Inanspruchnahme an den Arbeitgeber, die folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beabsichtigte Maßnahme (Herabsetzung der Arbeitszeit, Änderung der Lage der Arbeitszeit oder Karenz) ○ Glaubhaftmachung des Grundes für die FHK ○ Glaubhaftmachung des Verwandtschaftsverhältnisses • Die Bekanntgabe hat spätestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Antritt der FHK zu erfolgen. • Dauer wird zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in ausverhandelt. <ul style="list-style-type: none"> ➔ (Fortsetzung nächste Seite) |

| | |
|------------------------|---|
| Ansprechstellen | <p>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz / Familienhospizzeit Broschüre, Mai 2019 unter https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=248</p> <p>Sozialministerium / Service für Bürgerinnen und Bürger: Tel. (01) 71100 – 86 22 86, Mo - Fr: 8.00 bis 16.00 Uhr, E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at sowie https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html</p> <p>Familienservice (kostenlos): Tel. 0800 240 262 (Mo – Do: 9.00 bis 12.00 Uhr), E-Mail: familienservice@bka.gv.at, http://www.bmfj.gv.at/service/beratung-information/familienservice.html</p> |
| Siehe auch | <p><i>Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, Seite 26-27</i></p> <p><i>Pflegekarenzgeld, Seiten 24-25</i></p> <p><i>Familienhospizkarenz: Änderung d. Auszahlung des Pflegegelds, S. 27</i></p> <p><i>Familienhospizkarenz: Bes. Vorschussregelung beim Pflegegeld, S. 27</i></p> <p><i>Familienhospizkarenz: Vorrang bei Bezug fälligen Pflegegeldes und Fortsetzung des Verfahrens, Seite 28</i></p> |

| Titel | Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz- Härteausgleich |
|------------------------|---|
| Leistung | <p>Der FHK-Zuschuss im Rahmen des FHK-Härteausgleichs ermöglicht Geldzuwendungen bei finanziellen Notlagen, die durch den Ausfall des Einkommens während der FHK entstehen können. Die monatliche Zuwendung ist mit der Höhe des aufgrund der FHK weggefallenen Einkommens begrenzt. Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.</p> <p>Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, können ergänzend zum Pflegekarenzgeld eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch genommen wird.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stellen eines Antrages • Inanspruchnahme einer FHK unter gänzlichem Entfall des Einkommens • Nachweis einer aufrechten FHK • Zuschuss-Höhe: Das gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) darf unter Berücksichtigung des gewährten Pflegekarenzgeldes den Betrag von € 850,00 (Beispiel für eine alleinstehende Person) nicht überschreiten. Einzubeziehen sind allerdings Alimentationszahlungen, Pensionsbezüge, Sozialhilfe und ähnliche Transferleistungen. • Der o.g. Wert erhöht sich (vgl. obiges Beispiel für eine alleinstehende Person), wenn weitere Familienmitglieder im Haushalt leben. Auskünfte, ob man diese Voraussetzung erfüllt, kann man beim Bundesministerium für Familien und Jugend erhalten bzw. Beispiele für Einkommensobergrenzen unter → (Fortsetzung nächste Seite) |

| | |
|-----------------------|--|
| | http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss/beispiele-einkommensobergrenzen.html |
| Ansprechstelle | <p>Referate Referentin Telefon-Durchwahl</p> <p>Referat 1 (A-F) Fr. Windisch (01 53115-633302)</p> <p>Referat 2 (G-J, Z) Fr. Karner (01 53115-633319)</p> <p>Referat 3 (K-L) Fr. Leitner (01 53115-633301)</p> <p>Referat 4 (M-R) Fr. Antony (01 53115-633308)</p> <p>Referat 5 (S-Y) Fr. Opravic (01 53115-633299)</p> <p>Alle Informationen etc. über den Familienhospizkarenz-Zuschuss beim Bundesministerium für Familien und Jugend unter http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss.html http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss/beispiele-einkommensobergrenzen.html</p> |

| | |
|------------------------|---|
| Titel | Familienhospizkarenz: Änderung der Auszahlung des Pflegegelds |
| Leistung | Das Pflegegeld kann auf Antrag nicht an die pflegebedürftige Person, sondern an die Person ausgezahlt werden, die eine FHK bei gänzlichem Entfall des Einkommens in Anspruch genommen hat. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch die pflegebedürftige Person • Inanspruchnahme einer FHK unter gänzlichem Entfall des Einkommens • Die pflegebedürftige Person ist nicht in einer stationären Pflegeeinrichtung (Wohn- oder Pflegeheim) untergebracht |
| Ansprechstelle | Stelle, die das Pflegegeld auszahlt |
| Siehe auch | <i>Familienhospizkarenz: Bes. Vorschussregelung beim Pflegegeld, s.u.</i> <i>Familienhospizkarenz: Vorrang bei Bezug fälligen Pflegegeldes und Fortsetzung des Verfahrens, S. 28</i> |

| | |
|------------------------|--|
| Titel | Familienhospizkarenz: Besondere Vorschussregelung beim Pflegegeld |
| Leistung | Bei Inanspruchnahme einer FHK kann bei einem laufenden Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung von Pflegegeld ein pauschalierter Vorschuss in der Höhe von Pflegegeldstufe 3 oder 4 ausbezahlt werden. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme einer FHK • Stellen eines Antrags |
| Ansprechstelle | Stelle, die das Pflegegeld auszahlt |
| Siehe auch | <i>Familienhospizkarenz: Änderung d. Auszahlung des Pflegegelds, s.o.</i> <i>Familienhospizkarenz: Vorrang bei Bezug fälligen Pflegegeldes und Fortsetzung des Verfahrens, S. 28</i> |

| | |
|------------------------|---|
| Titel | Familienhospizkarenz: Vorrang bei Bezug fälligen Pflegegeldes und Fortsetzung des Verfahrens |
| Leistung | Beim Tod der pflegebedürftigen Person hat jene Person bei der Abwicklung von Auszahlung bzw. Zuerkennung von Pflegegeld Vorrang, die eine FHK in Anspruch genommen hat. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme einer FHK unter gänzlichem Entfall des Einkommens |
| Ansprechstelle | Stelle, die das Pflegegeld auszahlt |
| Siehe auch | <i>Familienhospizkarenz: Änderung d. Auszahlung des Pflegegelds, S. 27</i> <i>Familienhospizkarenz: Bes. Vorschussregelung beim Pflegegeld, S. 27</i> |

Das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG)

In Kraft seit dem 01. Juli 2018

Ziele des neuen Gesetzes gem. UN Behindertenrechtskonvention:

- ⇒ Selbstbestimmung und mehr selbstgewählte Vertretung
- ⇒ Stärkere Berücksichtigung des Willens
- ⇒ Gerichtliche Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin nur als letzte und eingeschränkte Möglichkeit (max. für 3 Jahre)
- ⇒ Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nur als Ausnahme

Seit dem 01.07.2018 gibt es vier Säulen der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person, die durch unterschiedlich ausgeprägte Befugnisse den Betroffenen mehr Selbstbestimmung ermöglichen:

| Vom Sachwalterrecht | zum Erwachsenenschutzgesetz |
|---|---|
| Gültig bis 30. Juni 2018 | Seit 01. Juli 2018 |
| Vorsorgevollmacht | <u>Vier Säulen:</u> |
| NEU | 1. Vorsorgevollmacht |
| Vertretungsbefugnis für Angehörige | 2. Gewählte Erwachsenenvertretung durch eine vom Betroffenen gewählte Person |
| Sachwalterschaft | 3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung durch bestimmte nahe Angehörige |
| | 4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung durch eine gerichtlich bestellte Person |

Quelle: Vgl. Vortrag Vertretungsnetz (Grabner/Hohensinner) anlässlich einer Veranstaltung der AK Wien am 19.01.2018.

Aufgrund der umfangreichen Veränderungen durch die Einführung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes informieren Sie sich über die Homepage des Bundesministeriums für Justiz (BMJ). Hier finden Sie auf der linken Seite Broschüren zum Herunterladen (auch in leichter Sprache), Muster, Konsenspapiere für Institutionen usw.:

<https://www.justiz.gv.at/home/buergerservice/erwachsenenschutz~27.de.html>

- Das Wichtigste zu den Übergangsbestimmungen:

Nach dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG) gelten nachfolgende Übergangsbestimmungen für Vorsorgevollmachten, Angehörigenvertretungen und Sachwalterschaften:

Vorsorgevollmachten:

Eine vor dem 01. Juli 2018 errichtete Vorsorgevollmacht bleibt gültig, unabhängig, ob sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert wurde oder nicht.

Das Wirksamwerden dieser Vorsorgevollmachten dagegen kann ab dem 01. Juli 2018 nur nach den neuen gesetzlichen Regelungen eingetragen werden, d.h., sämtliche Vorschriften des 2. ErwSchG für Vorsorgevollmachten sind anzuwenden (*siehe S. 32*). Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall bereits vor dem 01.07.2018 eingetreten ist und im ÖZVV registriert wurde. Aufgrund der Übergangsregelung sind diese Fälle so zu behandeln, als ob die Registrierung des Vorsorgefalles nach dem 01.07.2018 erfolgt wäre.

Vertretungsbefugnis für Angehörige (Angehörigenvertretung):

Eine ausgeübte Vertretungsbefugnis, die aber nicht im ÖZVV registriert wurde, endete mit dem 30. Juni 2018. Registrierte Vertretungsbefugnisse für Angehörige bleiben im bisherigen Umfang bestehen, werden allerdings befristet und enden spätestens am 01.07.2021. Neu: Das Gericht kann die Angehörigenvertretung beenden.

Widerspruch: Ein im ÖZVV registrierter Widerspruch bleibt wirksam und gilt über den 30.06.2018 hinaus. Personen, gegen die ein Widerspruch registriert ist, können nicht als gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen eingetragen werden.

Sachwalterschaften:

die vor dem 01.07.2018 bestellt wurden, sind seit dem 01. Juli 2018 gerichtliche Erwachsenenvertretungen. Die Bestimmungen des 2. ErwSchG sind anzuwenden, aber mit folgenden Ausnahmen:

- **Zeitliche Befristung bis 01. Januar 2024:**

Sachwalterschaften enden nicht wie die neuen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen nach drei Jahren, sondern erst mit dem 01. Jänner 2024. Wer schon früher auf eine andere Vertretungsart umsteigen möchte, kann bei Gericht die Beendigung der bestehenden gerichtlichen Vertretung (also der vorherigen Sachwalterschaft) beantragen. Das Gericht prüft in einem Erneuerungsverfahren, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters weiter vorliegen.

- **Entschädigung und Aufwendersatz:**

Liegt bereits mehr als die Hälfte des Abrechnungszeitraumes vor dem 01. Juli 2018, dann ist auf die Berechnung der Entschädigung des Sachwalters das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

Sachwalterverfügungen:

Sachwalterverfügungen, die vor dem 01. Juli 2018 errichtet wurden, müssen bei der Auswahl gerichtlicher Erwachsenenvertreter/innen berücksichtigt werden.

Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters:

Mit 01. Juli 2018 sind für noch offene Gerichtsverfahren zur Sachwalter-Bestellung die Bestimmungen des 2. ErwSchG betreffend des Verfahren zur Bestellung gerichtlicher Erwachsenenvertreter/innen anzuwenden.

Ausgenommen ist die verpflichtende Durchführung des Clearings (*Erklärung nächste Seite*). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf anhängige Verfahren zur Einschränkung, Erweiterung oder Beendigung einer Sachwalterschaft anzuwenden.

- Informationen "Genehmigungsvorbehalt" und „Clearing“ zum besseren Verständnis der vorherigen Seite „Übergangsbestimmungen

Genehmigungsvorbehalt:

- Im alten Sachwalterschaftsrecht waren Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufverträge), die besachwalterte Personen selbständig abgeschlossen haben, so lange nicht wirksam, bis der Sachwalter zugestimmt hat. Im neuen Erwachsenenschutzgesetz ist das ANDERS: Eine vertretene Person kann grundsätzlich Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufverträge) abschließen. Ein Kaufvertrag ist gültig, wenn für ein konkretes Geschäft Entscheidungsfähigkeit vorliegt, d.h., der Betroffene weiß, worauf er sich beim konkreten Geschäft einlässt. Die Zustimmung des Erwachsenenvertreters ist nicht zwingend erforderlich. In Ausnahmefällen kann das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen. Der Genehmigungsvorbehalt soll die vertretene Person vor schweren Nachteilen und Gefahren aus Rechtsgeschäften schützen, z.B. Schulden beim Kauf teurer Gegenstände.
- Ein Genehmigungsvorbehalt ist nur bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung möglich. Er dient zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen konkreten Gefahr, s.o.
- Ein Genehmigungsvorbehalt wird im Bestellungsverfahren oder in einem eigenen Verfahren für einzelne Angelegenheiten beschlossen (konkretes rechtsgeschäftliches Handeln). Das Gericht muss mit der betroffenen Person sprechen. In diesen Bereichen sind Geschäfte nur mit Genehmigung der Erwachsenenvertreter/innen wirksam.
- Bei außergewöhnlichen Geschäften (außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb) ist zusätzlich die Genehmigung des Gerichts notwendig.
- ABER: Bei medizinischen Behandlungen kommt es immer allein auf die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person an. Liegt sie vor, hat die Person allein zu entscheiden. Ein Genehmigungsvorbehalt entfaltet hier keine Wirkungen.

Clearing (Abklärung)

Die Abklärung, auch Clearing genannt, **muss vor der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters bzw. Erwachsenenvertreterin durchgeführt** werden. **Mitarbeiter/innen der Erwachsenenschutzvereine klären hier im Auftrag des Gerichts** die Lebenssituation der erwachsenen Person ab und versuchen herauszufinden, ob Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen (Unterstützung durch das persönliche Umfeld, soziale Dienste etc.) oder andere Formen der Erwachsenenvertretung möglich sind. Dazu müssen sie mit der betroffenen Person und allenfalls auch mit ihrem Umfeld reden. Abschließend verfassen sie einen Bericht über die soziale Situation und ihre Erhebungen und leiten diesen dem Gericht weiter. Das Gericht entscheidet dann u.a. auf Basis dieser Grundlagen und nach eigenem persönlichen Eindruck (Erstanhörung), ob und in welchem Umfang eine Vertretung notwendig ist. Das Verfahren kann auch eingestellt werden.

Auch in anderen Verfahrensschritten kann oder muss ein Clearing durchgeführt werden, z.B. vor der gerichtlichen Genehmigung einer dauerhaften Wohnortveränderung.

Quelle: Vgl. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Hrsg.): Erwachsenenschutzrecht. Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte. Wien, 2019. Diese Broschüre Erwachsenenschutzrecht finden Sie auf der Ministeriumsseite unter <https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/erwachsenenschutz/informationsbroschueren~41.de.html>

- Vorsorgevollmacht

Die folgenden Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein.

| Titel | Vorsorgevollmacht |
|------------------------|---|
| Möglichkeiten | <p>Es gibt seit dem 01.07.2018 keinen Unterschied mehr zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Vorsorgevollmacht. Verpflichtend ist die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV).</p> <p>Das Wesen der Vorsorgevollmacht besteht darin, dass eine jetzt voll entscheidungsfähige Person für den Fall, dass ihre Entscheidungsfähigkeit verlorengehen sollte, selbst festlegt (vorsorgt), wer sie dann vertritt. Durch die Vorsorgevollmacht behält die betroffene Person alle Rechte. Nur im sog. „Vorsorgefall“, wenn der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin nicht mehr entscheidungsfähig ist, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Die Vollmacht kann einzelne Angelegenheiten oder auch „Arten von Angelegenheiten“ umfassen. Es können mehrere Personen als Vorsorgebevollmächtigte für denselben Wirkungsbereich eingetragen werden.</p> <p>Das Gericht wird bei der Vorsorgevollmacht nur in zwei Fällen eingeschaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn bei einer Entscheidung im Hinblick auf eine medizinische Behandlung zwischen dem Vollmachtnehmer/der Vollmachtnehmerin und dem Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin Uneinigkeit besteht. 2. Wenn eine Wohnortverlegung des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin <u>ins Ausland</u> erfolgen soll. Dies unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. <p>→ Hinsichtlich der Vermögensverwaltung/-veranlagung besteht weiterhin keine gerichtliche Kontrolle. Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet. Eine spätere Erwachsenenvertretung ist nicht mehr notwendig.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Person muss voll entscheidungsfähig sein. • Gibt es bestimmte Vermögenswerte (Liegenschaften, Vermögen im Ausland) oder sind für die Errichtung besondere Rechtskenntnisse erforderlich, kann eine Vorsorgevollmacht nur bei Vertreter/innen der Rechtsberufe (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei) errichtet werden. • Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sowie der Eintritt des Vorsorgefalles (Verlust der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin) müssen im ÖZVV eingetragen werden. • Für die Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalles ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wirksam wird die Vorsorgevollmacht, wenn der Vorsorgefall eintritt, mit einem ärztlichen Zeugnis nachgewiesen und im ÖZVV eingetragen wird. • <u>Registrierung im ÖZVV</u>: Eintragung bei Vertreter/innen der Rechtsberufe (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei) oder (bei einfachen Fällen) Erwachsenenschutzvereinen → (Fortsetzung nächste Seite) |

| | |
|------------------------|--|
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Einfachere Fälle: Erwachsenenschutzvereine, <i>siehe S. 39</i> • Bestimmte Vermögenswerte/Rechtskenntnisse: Notariate und Rechtsanwaltskanzleien • Näheres siehe unter https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/erwachsenenschutz/a-z-des-erwachsenenschutzrechts/vorsorgevollmacht~3d.de.html?highlight=true |
|------------------------|--|

- Gewählte Erwachsenenvertretung

Die folgenden Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein.

| Titel | Gewählte Erwachsenenvertretung |
|------------------------|---|
| Möglichkeiten | <p>Die gewählte Erwachsenenvertretung ist für erwachsene Personen gedacht, die nicht früh genug vorsorgen (können). Sie unterscheidet sich von der Vorsorgevollmacht dadurch, dass für die gewählte Erwachsenenvertretung die geminderte Entscheidungsfähigkeit ausreicht.</p> <p>Als gewählte/r Erwachsenenvertreter/in kommt jede nahestehende Person in Betracht, zu der ein Vertrauensverhältnis besteht, wie Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Bekannte. Es können auch mehrere Personen als gewählte Erwachsenenvertreter/innen eingetragen werden. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.</p> <p>Die gewählte Erwachsenenvertretung kann für einzelne oder Arten von Angelegenheiten eingerichtet werden. Das bedeutet, dem Vertreter/der Vertreterin können Vertretungsbefugnisse für ein ganz bestimmtes Geschäft, etwa den Verkauf einer Liegenschaft, oder für generelle Angelegenheiten, z.B. die Verwaltung von Vermögen (Sparguthaben oder Wertpapierfonds) oder für Geschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs etc. eingeräumt werden.</p> <p>Die vertretene Person kann in der schriftlichen Vereinbarung auch festhalten, dass der/die Erwachsenenvertreter/in nur mit ihrer Zustimmung Vertretungshandlungen setzen kann (sog. Mitentscheidung oder „Co-Decision“).</p> <p>Die Vertretung vor Gericht ist immer mit umfasst, soweit nicht anders vereinbart.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorliegen von geminderter Entscheidungsfähigkeit, d.h., die Person muss noch verstehen können, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und dies auch wollen. • Verpflichtende schriftliche Vereinbarung von Vertretungsperson und vertretener Person, die vor Vertreter/innen der Rechtsberufe (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei) oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden muss. • Der Name der Vertretungsperson sowie sein/ihr Wirkungsbereich, d.h., wofür diese Person zuständig ist, müssen in der Vereinbarung festgehalten werden. • Die gewählte Erwachsenenvertretung wird mit der Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) wirksam. → (Fortsetzung nächste Seite) |

| | |
|------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die gewählte Erwachsenenvertretung ist nicht zeitlich befristet. • Jährlich sind für das Gericht ein Lebenssituationsbericht und die Darstellung des Vermögensstandes erforderlich. • Erwachsenenvertretern steht grundsätzlich ein Aufwändersatz zu (außer bei sehr geringem Einkommen). Wenn im Zusammenhang mit der Vertretung Kosten angefallen sind (z.B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie), müssen Erwachsenenvertreter bei Gericht einen Antrag auf Bestimmung des Aufwändersatzes stellen. |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenenschutzvereine, <i>siehe Seite 39</i> • Notariate, Rechtsanwaltskanzleien |
| Siehe auch | <i>Erwachsenenvertreter-Verfügung, s.u.</i> |

- Erwachsenenvertreter-Verfügung

Die folgenden Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein.

| Titel | Erwachsenenvertreter-Verfügung |
|------------------------|--|
| Möglichkeiten | <p>In einer Erwachsenenvertreter-Verfügung erklärt eine erwachsene Person schriftlich, dass für die Zukunft</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine bestimmte andere Person ihr/e Vertreter/in sein darf ODER • eine bestimmte Person oder bestimmte Personen nicht als Vertreter/in einzusetzen sind. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zumindest eine geminderte Entscheidungsfähigkeit • Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) • Errichtung vor Erwachsenenschutzvereinen, Notariaten, Rechtsanwaltskanzleien • Die Erwachsenenvertreter-Verfügung hat Einfluss auf die gesetzliche Erwachsenenvertretung und die gerichtliche Erwachsenenvertretung. |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenenschutzvereine, <i>siehe Seite 39</i> • Notariate, Rechtsanwaltskanzleien |

- Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die folgenden Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein.

| Titel | Gesetzliche Erwachsenenvertretung |
|----------------------|--|
| Möglichkeiten | <p>Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die Vertretungsbefugnis für Angehörige mit mehr Rechten. Sie kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen Diese Vertretungsart kommt immer erst dann kann</p> <p style="text-align: right;">→ (Fortsetzung nächste Seite)</p> |

| | |
|------------------------|---|
| | <p>zum Tragen, wenn die erwachsene Person nicht mehr selbst eine Vertretung wählen kann oder will.</p> <p>Gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen können sein: Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene Partner/innen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen (gemeinsamer Haushalt seit drei Jahren) und Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.</p> <p>Alle diese Angehörigen stehen gleichrangig nebeneinander. Es können auch mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen eingetragen werden. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden. Die Familie soll sich untereinander einig werden, wer die Person in welchen Angelegenheiten vertreten will. Kann man sich in der Familie nicht einigen, ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht die ideale Lösung, dann sollte an eine gerichtliche Erwachsenenvertretung gedacht werden.</p> <p>Die Wirkungsbereiche sind vom Gesetz genau vorgegeben. Es können einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen ausgewählt werden. Vertretung vor Gericht ist immer mit umfasst.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Sie wird mit der Eintragung wirksam. • Dem/der Erwachsenenvertreter/in steht grundsätzlich ein Aufwandsersatz zu (außer bei sehr geringem Einkommen). Wenn im Zusammenhang mit der Vertretung Kosten angefallen sind (z.B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie), muss bei Gericht ein Antrag auf Bestimmung des Aufwandsersatzes gestellt werden. • Es besteht die Möglichkeit, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige <u>vorab</u> zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss für seine Wirksamkeit im ÖZVV registriert werden. • Jährlich sind für das Gericht ein Lebenssituationsbericht und die Darstellung des Vermögensstandes erforderlich. • Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet automatisch nach Ablauf von 3 Jahren <p>ODER</p> <p>wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch im ÖZVV eingetragen wird.</p> |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenenschutzvereine, <i>siehe Seite 39</i> • Notariate, Rechtsanwaltskanzleien |
| Siehe auch | <i>Erwachsenenvertreter-Verfügung Seite 34</i> |

- Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die folgenden Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein.

| Titel | Gerichtliche Erwachsenenvertretung |
|------------------------|--|
| Möglichkeiten | <p>Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt die frühere Sachwalterschaft. Sie beruht am Wenigsten auf der Entscheidung der vertretenen Person (Ausnahme: Es gibt eine Erwachsenenvertreter-Verfügung). Daher <u>stellt sie auch das letzte Mittel</u> dar. Als Vertreter/innen sind vorrangig selbstgewählte Personen zu berücksichtigen (siehe Erwachsenenvertreter-Verfügung). Ist dies nicht der Fall, sollen nahestehende geeignete Personen tätig werden. Sind auch solche nicht vorhanden oder nicht geeignet, können Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt werden. Ist auch dies nicht möglich (bspw. aufgrund begrenzter Ressourcen), ist ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, ein Notar/eine Notarin oder eine andere geeignete Person zu bestellen. In Fällen, in denen für die Besorgung der Angelegenheiten vor allem rechtliches Fachwissen gefragt ist, sollen vorrangig Vertreter/innen der rechtsberatenden Berufe (Notariate, Rechtsanwaltskanzleien) bestellt werden.</p> <p>Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nicht pauschal für alle Angelegenheiten bestellt werden, sondern nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten. Sind die festgelegten Angelegenheiten geregelt, endet hierfür die gerichtliche Erwachsenenvertretung.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig ist das Gericht. Die Erwachsenenvertretung wird vom Gericht mit einer schriftlichen Endentscheidung (Beschluss) bestellt. Die Voraussetzungen werden in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, das aus mehreren Schritten besteht (<i>Ausführliche Darstellung siehe Link unten zur Broschüre Erwachsenenschutzrecht</i>). • Die Vertretungsbefugnis beginnt ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses • Jährlich sind für das Gericht ein Lebenssituationsbericht und die Darstellung des Vermögensstandes erforderlich. • Die Wirkungsdauer endet mit Erledigung der Aufgabe ODER nach 3 Jahren ODER durch Tod der vertretenen Person bzw. des Vertreters/der Vertreterin ODER durch gerichtliche Entscheidung |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Notariate, Rechtsanwaltskanzleien • Erwachsenenschutzvereine, siehe Seite 39 • Lesen Sie hierzu S. 42-50 in der Broschüre Erwachsenenschutzrecht unter https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/erwachsenenschutz/informationsbroschueren~41.de.html |
| Siehe auch | <i>Erwachsenenvertreter-Verfügung Seite 34</i> |

Patientenverfügung

Die Änderungen des Patientenverfügungs-Gesetzes (PatVG-Novelle 2018) sind seit 16. Jänner 2019 in Kraft. Für nähere Informationen verweisen wir auf das Bundesgesetzblatt vom 15.01.19, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_12/BGBLA_2019_I_12.html

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung,

mit der eine Person (im Patientenverfügungsgesetz „Patient“ genannt) bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen und in der Patientenverfügung schriftlich festlegen kann.

Sie wird wirksam, wenn die Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist oder sich nicht mehr äußern kann.

Eine Patientenverfügung kann nur durch die Person selbst, nicht aber durch Vorsorgevollmächtigte, gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen oder Angehörige errichtet werden. Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Person sind hierfür Voraussetzung.

Das Patientenverfügungsgesetz ändert nichts an den strafrechtlichen Verboten einer Mitwirkung am Suizid und der Tötung auf Verlangen. Die sogenannte „aktive Sterbehilfe“ bleibt verboten.

Ebenso lässt das Gesetz die medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der Zeitaufwand für die Suche nach einer Patientenverfügung das Leben oder die Gesundheit von Patienten ernstlich gefährdet.

Wichtige Neuerungen seit Jänner 2019:

- Mit der Novelle des Patientenverfügungsgesetzes wurde die Möglichkeit einer zukünftigen Registrierung in ELGA und damit einer zentralen Verfügbarkeit mit aufgenommen
- Keine Unterscheidung mehr zwischen verbindlicher und beachtlicher Patientenverfügung. Es gibt verbindliche Patientenverfügungen und andere Patientenverfügungen.
- Jede vorliegende Patientenverfügung ist für die Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen.
- Für eine Patientenverfügung, die verbindlich werden soll, bestehen zwingende formale Erfordernisse (s. nächste Seite). Die Geltungsdauer beträgt **acht Jahre** (*früher 5 Jahre*) ab Errichtung, sofern der Patient keine kürzere Frist bestimmt hat.
- Voraussetzungen, Umfang, Wirkungen, Änderung und die Beendigung einer Patientenverfügung richten sich für Behandlungen in Österreich nach österreichischem Recht.
- Ausländische Patientenverfügungen werden nach Maßgabe der österreichischen Rechtslage als Willensäußerung bei der Beurteilung medizinischer Behandlungen zu Grunde gelegt. Im Patientenverfügungsgesetz ist keine Verpflichtung enthalten, Patientenverfügungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, zu übersetzen. Sie sind allenfalls Behandlungsentscheidungen zu Grunde zu legen, sofern sich daraus ein Patientenwille erschließen lässt (z.B. ein sog. DNR-Vermerk (do not resuscitate), ein Verzicht auf kardiopulmonale Wiederbelebung).
- Für die **Erneuerung/Verlängerung** einer Patientenverfügung ist nur noch eine ärztliche Aufklärung erforderlich (Erneuerung vor Ablauf der 8-Jahres-Gültigkeit!)
- Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann.

Nachfolgende Angaben bieten lediglich eine Übersicht.

| Titel | Verbindliche Patientenverfügung |
|------------------------|---|
| Möglichkeiten | <p>Alle medizinischen Behandlungen, die vom Patienten/der Patientin abgelehnt werden, müssen konkret beschrieben sein.</p> <p>Vor der Errichtung der Patientenverfügung muss ein Arzt/eine Ärztin den Patienten/die Patientin über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informieren und dokumentieren, dass die betreffende Person die medizinischen Folgen zutreffend einschätzt.</p> <p>Neben einer umfassenden ärztlichen Beratung und Aufklärung ist eine Patientenverfügung dann verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor rechtskundigen Mitarbeiter/innen der Patientenvertretungen oder Vertreter/innen der rechtsberatenden Berufe (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei) errichtet wird. Nach Maßgabe technischer und personeller Möglichkeiten auch vor rechtskundigen Mitarbeiter/innen eines Erwachsenenschutzvereins.</p> <p>Der Patient/die Patientin wird über die rechtlichen Folgen der Patientenverfügung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.</p> <p>Die o.g. rechtskundigen Mitarbeiter/innen haben jeweils die Vornahme der Belehrung in der Patientenverfügung durch eigenhändige Unterschrift unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift zu dokumentieren und – sofern der Patient nicht widerspricht – in ELGA zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für längstens 8 Jahre. Sie <u>muss vor Ablauf dieser 8 Jahre erneuert werden</u>, damit sie verbindlich bleibt. Hierfür genügt eine erneute ärztliche Aufklärung</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlung sowie verbindliche und bestätigte ärztliche Aufklärung (mit Datum, Name, Anschrift, Unterschrift des Arztes oder der Ärztin) • Belehrung, Aufklärung und Bestätigung über die rechtliche Situation (mit Datum, Name, Anschrift, Unterschrift) durch rechtskundige Mitarbeiter/innen der Patientenvertretungen ODER Vertreter/innen rechtsberatender Berufe (Notariate, Rechtsanwaltskanzleien) sowie – falls es die jeweiligen Möglichkeiten zulassen – vor rechtskundigen Mitarbeiter/innen eines Erwachsenenschutzvereins. |
| Ansprechstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Dachverband Hospiz Österreich unter https://www.hospiz.at/publikationen/patientenverfuegung/ sowie Tel. (01) 803 98 68 ODER • Patientenanwaltschaften in Österreich unter https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/institutionen/patientenanwalt • Erwachsenenschutzvereine, siehe nächste Seite • Notariate, Rechtsanwaltskanzleien |

Kontaktadressen, Broschüren etc.

Die Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein.

| | |
|-------------------------------|--|
| <p>Ansprechstellen</p> | <p>Nachfolgende Erwachsenenschutz- oder Vertretungsvereine gibt es in Österreich. Es sind vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) anerkannte Einrichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung Zentrale: Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien, Tel. (01) 330 46 00, E-Mail: verein@vertretungsnetz.at Alle Standorte Erwachsenenvertretung Österreich unter https://vertretungsnetz.at/home ○ NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz Bräuhausgasse 5, 2. Stock, 3100 St. Pölten Tel. (02742) 77 175, E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at Internet: https://www.noelv.at/ ○ ifs Erwachsenenvertretung - Institut für Sozialdienste (IfS) 6800 Feldkirch, Johannitergasse 6, Tel. (05) 1755-95 91 6850 Dornbirn, Poststraße 2/4, Tel. (05) 1755-95 90 E-Mail für beide jeweils erwachsenenvertretung@ifs.at Internet: https://www.ifs.at/erwachsenenvertretung.html ○ Erwachsenenvertretung Salzburg Zentrale: Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau Tel. (06412) 67 06, E-Mail: office@erwachsenenvertretung.at Internet: https://www.erwachsenenvertretung.at/ • Vielfältige Informationen, Broschüren und Muster rund um das neue Erwachsenenschutzgesetz erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) unter: https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/erwachsenenschutz~27.de.html • Informationen in leicht verständlicher Sprache unter: https://www.justiz.gv.at/home/buergerservice/erwachsenenschutz/informationsbroschueren~41.de.html • Für Einträge in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV): Notariate, Rechtsanwaltskanzleien, Erwachsenenschutzvereine • Pflugschaftsgericht desjenigen Bezirksgerichtes, das für den Wohnort der betreffenden Person zuständig ist • Link zu diversen Standorten der Erwachsenenschutzvereine https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/erwachsenenschutz/kontaktadressen-und-links~44.de.html |
|-------------------------------|--|

Information und Beratung

⇒ **Ansprechstellen der Caritas siehe bitte nächste Seite**

| | |
|------------------------|--|
| Titel | Hilfsmittelberatung |
| Leistung | Beratung bei der Auswahl und Anschaffung von Heilbehelfen und Pflegehilfsmitteln |
| Voraussetzungen | keine |
| Informationen | Hilfsmittelberatung wird von unterschiedlichen Stellen angeboten: Landesstellen des Sozialministeriumservice Pensionsversicherungsträger Landesregierungen Behindertenorganisationen |

| | |
|------------------------|--|
| Titel | Kostenloses Angehörigengespräch - österreichweit |
| Leistung | Um die Gesundheit pflegender Angehöriger zu unterstützen, bietet das Sozialministerium pflegenden Angehörigen 1 - 2 kostenlose Angehörigengespräche. Österreichweit stehen dafür Psychologinnen/Psychologen zur Verfügung. Das Gespräch kann auf Wunsch zu Hause oder einem anderen Ort erfolgen. Bei Bedarf kann ein 2. Termin vereinbart werden. |
| Voraussetzungen | Pflegende Angehörige, die unter psychischer Belastung leiden und deren Angehörige Pflegegeld beziehen. |
| Informationen | Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege Tel. (01) 797 06 27 05 oder E-Mail: angehoerigengespraech@svb.at |

| | |
|------------------------|---|
| Titel | Informationsangebote des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| Leistung | Beratung und Informationen zu Fragen der Pflege |
| Voraussetzungen | keine |
| Informationen | Info-Service des Sozialministeriums im Internet über Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Selbsthilfegruppen, die im sozialen Feld als Dienstleister tätig sind https://www.infoservice.sozialministerium.at/InfoService2/?jsessionid=933E8D8BA7328BB95E2F11ADC291A1ED?execution=e1s1 Allgemeine Information des Sozialministeriums zu Betreuung & Pflege https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege.html Sozialministerium / Service für Bürgerinnen und Bürger: Tel. (01) 71100 - 86 22 86, Montag bis Freitag: 8.00 - 16.00 Uhr, E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html |

| | |
|------------------------|--|
| Titel | Interessengemeinschaft Pflegender Angehöriger |
| Leistung | Die Interessengemeinschaft setzt sich österreichweit für die Anliegen von Angehörigen, die ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen daheim oder in stationären Einrichtungen betreuen und begleiten, ein. Als gemeinnütziger Verein vertritt sie die Interessen von pflegenden Angehörigen in ganz Österreich mit Sitz in Wien. |
| Voraussetzungen | Nutzung der Informationen im Internet gratis. Mitgliedschaft für Einzelpersonen € 20,00 pro Jahr. |
| Informationen | Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien, Tel. (01) 58 900-328, E-Mail: office@ig-pflege.at , Internet: https://www.ig-pflege.at/ |

Adressen und Ansprechstellen der Caritas

Caritas der Diözese Eisenstadt

St.-Rochus-Straße 15, 7000 Eisenstadt

Telefon: (02682) 736 00

E-Mail: office@caritas-burgenland.at

Caritas der Diözese Graz-Seckau

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Telefon: (0316) 8015-0

E-Mail: office@caritas-steiermark.at

Caritas der Diözese Innsbruck

Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck

Telefon: (0512) 7270-0

E-Mail: caritas.ibk@dibk.at

Caritas Kärnten

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt

Telefon: (0463) 555 60-0

E-Mail: office@caritas-kaernten.at

Caritas der Diözese Linz

Kapuzinerstr. 84, 4021 Linz

Telefon: (0732) 7610-2020

E-Mail: information@caritas-linz.at

Caritas der Erzdiözese Salzburg

Universitätsplatz 7, 5020 Salzburg

Telefon: (0662) 849 373

E-Mail: office@caritas-salzburg.at

Caritas der Diözese St. Pölten

Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten

Telefon: (02742) 844-0

E-Mail: info@caritas-stpoelten.at

Caritas der Erzdiözese Wien (Wien & NÖ-Ost)

Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien

Telefon: (01) 878 12-340 (NÖ-Ost), (01) 878 12-350 (Wien)

E-Mail: pflege@caritas-wien.at

Österreichische Caritaszentrale

Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien, Telefon: (01) 488 31-0

Österreichweite Website: <https://www.caritas-pflege.at>

Caritas Rundum Zuhause betreut – 24-Stunden-Betreuung (Personenbetreuung)

Telefon: (0810) 242 580 (zum Ortstarif aus ganz Österreich), Mo bis Do: 9.00 – 16.00 Uhr,

Fr: 9.00 – 12.00 Uhr; E-Mail: office@caritas-rundumbetreut.at, www.caritas-rundumbetreut.at

Online-Beratung für pflegende Angehörige

<https://www.caritas-linz.at/hilfe-angebote/service-fuer-pflegende-angehoerige/beratungsangebote/online-beratung/>